

A 14-008351-2010

Graz, am 22.09.2010

Dok: GR_2010.doc

Inn

IV.Bez., KG Lend

Der Ausschuss für Stadt-, Verkehrs und
Grünraumplanung:

Frau/Herrn GR.

Beschluss
Teilaufhebung des
08.02 Aufschließungsgebietes

Zuständigkeit des Gemeinderates
gemäß § 29 Abs 3 Stmk ROG 2010,
LGBI Nr. 49/2010

Bericht an den

GEMEINDERAT

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz hat in seiner Sitzung am 23.04.2009 den 04.13.0 Bebauungsplan „Fichtestraße – Grüne Gasse“ beschlossen. In derselben Sitzung wurde vom Gemeinderat die Festlegung des im Gültigkeitsbereich des Bebauungsplanes gelegenen Baulandes als Aufschließungsgebiet teilweise aufgehoben.

Jene Flächen hingegen, für welche keine vertragliche Sicherstellung der Umsetzung der erforderlichen Verkehrsinfrastruktur (Geh- und Radweg) sowie der kostenlosen Abtretung dieser Verkehrsflächen in das öffentliche Gut vorlag, wurden als Aufschließungsgebiet belassen.

Gemäß 3.0 Stadtentwicklungskonzept befindet sich das Aufschließungsgebiet im „Innerstädtischen Wohngebiet hoher Dichte“. Im 3.0 Flächenwidmungsplan 2002 der Landeshauptstadt Graz ist das Gebiet als „Allgemeines Wohngebiet - Aufschließungsgebiet“ ausgewiesen und eine Bebauungsdichte von 0,2 – 1,2 festgelegt.

Zum Zeitpunkt der Flächenwidmungsplanerstellung waren folgende Gründe für die Ausweisung als Aufschließungsgebiet gem. Anhang 1 zu § 3 Abs 2 der Flächenwidmungsplanverordnung maßgebend:

- Innere Erschließung (Verkehr und Infrastruktur)
- Geordnete Siedlungsentwicklung, Schaffung zweckmäßig gestalteter Grundstücke, Einfügung in das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild

Insbesondere das erstgenannte Aufschließungserfordernis wurde mit der Verordnung des 04.13.0 Bebauungsplanes nur teilweise erfüllt. Für den südlichen Teil des Aufschließungsgebietes lag bei Beschlussfassung des Bebauungsplanes keine vertragliche Sicherstellung der Umsetzung der erforderlichen Verkehrsinfrastruktur (Geh- und Radweg) sowie der kostenlosen Abtretung dieser Verkehrsflächen in das öffentliche Gut vor.

Nunmehr hat diesbezüglich die GWS als neue Eigentümerin des **Grundstückes 1550, KG Lend** am 15.06.2010 der Abteilung für Liegenschaftsverkehr einen entsprechenden Vertrag vorgelegt. Damit sind die Aufschließungserfordernisse gegeben.

Die Zuständigkeit des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz gründet sich auf den § 29 Abs 3 Stmk ROG 2010, LGBl Nr. 49/2010. Gemäß § 63 Abs 3 genügt eine einfache Stimmenmehrheit.

Der Gemeindeumweltausschuss und Ausschuss für
Stadt-, Verkehrs- und Grünraumplanung stellt den

A n t r a g ,

der Gemeinderat wolle die Teilaufhebung der Festlegung als Aufschließungsgebiet für
den in der zeichnerischen Darstellung festgelegten Teilbereich des Aufschließungsge-
bietes 08.02 beschließen.

Der Sachbearbeiter:

Der Abteilungsvorstand:

Der Stadtbaudirektor:

Der Bürgermeister als Stadtsenatsreferent:

(Mag. Siegfried Nagl)

Der Gemeindeumweltausschuss und Ausschuss für Stadt-, Verkehrs- und Grünraum-
planung hat in seiner Sitzung am den vorliegenden Antrag vorberaten.

Der Ausschuss stimmt diesem Antrag zu.

Der Vorsitzende des Gemeindeumwelt-
ausschusses und des Ausschusses für
Stadt-, Verkehrs- und Grünraumplanung:

Die Schriftführerin:

<p>Der Antrag wurde in der heutigen <input type="checkbox"/> öffentl. <input type="checkbox"/> nicht öffentl. Gemeinderatssitzung</p> <p><input type="checkbox"/> bei Anwesenheit von GemeinderätInnen</p> <p><input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> mehrheitlich (mit . . . Stimmen / . . . Gegenstimmen) angenommen.</p> <p><input type="checkbox"/> Beschlussdetails siehe Beiblatt</p>	Graz, am	Der / Die SchriftführerIn:
---	----------	----------------------------